

Sachverhalt

Seit dem Jahr 2010 gewährt die Stadt Hamburg Zuschüsse zur Förderung der Produktion und Vermarktung ökologischer Lebensmittel. Das Förderprogramm „Pro-Öko“ wird je zur Hälfte aus dem städtischen Haushalt sowie aus Mitteln der Europäischen Kommission finanziert. Zuständig für die Vergabe der Fördermittel sind die jeweils betroffenen Bezirksämter.

Gemäß den zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg und der Europäischen Kommission abgestimmten Verwaltungsvorschriften können auch Umrüstungen von Schlachthöfen zur ökologischen Fleischverarbeitung gefördert werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass mindestens fünf Jahre lang 70 % der Verarbeitungskapazität für die Verarbeitung von Biofleisch genutzt werden.

K betreibt seit den 1980er Jahren einen Schlachthof in Hamburg. Am 1. Mai 2012 beantragt er beim zuständigen Bezirksamt einen Zuschuss für die Sanierung und Umstellung seines Betriebs auf ökologische Fleischproduktion. Die Umbaumaßnahmen haben ein Gesamtvolumen von 1,3 Mio. Euro. Mit Bescheid vom 30. September 2012 wird K ein Baukostenzuschuss in Höhe von 750.000 Euro aus dem „Pro-Öko“-Programm bewilligt – unter der Auflage, 70 % der Kapazität für die Verarbeitung von Tieren aus ökologisch-biologischer Aufzucht zu verwenden. Der umgebaute Schlachthof nimmt zum 1. Januar 2013 den Betrieb auf.

Noch im selben Jahr führen kriegerrische Auseinandersetzungen im europäischen Raum zu starker Inflation. Die Nachfrage nach teureren Bioprodukten sinkt deutlich. Auf den für K relevanten Märkten geht der Absatz von Bio-Rind- und Bio-Schweinefleisch um rund 40 % zurück. Bereits 2013 kann K die erforderliche Auslastung seines Betriebs nicht erreichen: Nur 20–30 % der Kapazität entfallen auf die Verarbeitung von Biofleisch, etwa 40 % auf konventionelles Fleisch; der Rest bleibt ungenutzt.

Gemäß der Auflagen im Bewilligungsbescheid muss K jährlich bis Anfang Februar einen Bericht über die Auslastung und den Anteil der Biofleischverarbeitung einreichen. Dadurch erfährt das Amt auch in dem maßgeblichen Abschlussbericht für das Jahr 2017, dass K insgesamt die Auslastung der 70% Bio-Fleisch nicht erreicht hat. Im März 2018 kommt es daher zu einem Gespräch zwischen K und Vertretern der Behörde. K wird darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung des Bescheids droht. Zugleich versichern die Beamten, bei der übergeordneten Umweltbehörde auf eine Ausnahme von den EU-Vorgaben hinzuwirken. Dieser Versuch scheitert jedoch: Die Kommission bleibt in einer internen Besprechung im Januar 2019 bei ihrer Auffassung, dass nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse vollständig zurückzufordern seien.

Im Sommer 2019 weist das Landwirtschaftsministerium das Bezirksamt an, den Förderbescheid vollständig aufzuheben. Ohne vorherige Kontaktaufnahme mit K ergeht am 10. Dezember 2019 ein entsprechender Aufhebungsbescheid, der am 11. Dezember 2019 per einfachem Brief versandt wird. Die Bewilligung wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 aufgehoben, gleichzeitig wird der Baukostenzuschuss über 750.000 Euro zurückgefordert. Die

Zinsforderung wird sachgerecht berechnet – rückwirkend vom 1. Januar 2013 bis zum 10. Dezember 2019.

Die Behörde weist in dem Bescheid lediglich darauf hin, dass Steuergelder – unter den gegebenen Umständen - zurückgefördert werden müssen. Dies schulde man dem Bürger. Weitere Ermessenserwägungen enthält der Aufhebungsbescheid nicht.

Angesichts der wirtschaftlichen Situation ist der gesamte Betrieb vom 7. Dezember 2019 bis zum 11. Januar 2020 im Betriebsurlaub. Erst am 22. Januar 2020 wendet sich K an seinen Rechtsanwalt (R), der noch am selben Tag Klage beim Verwaltungsgericht gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2019 einreicht. Zugleich beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da K die Klagefrist wegen der Betriebsferien versäumt habe und der Aufhebungsbescheid völlig überraschend eingegangen sei.

In der Klage führt R aus, dass die Rücknahme des Förderbescheids bereits an der Nichteinhaltung der einschlägigen Frist scheitere.

Weiterhin sei ein Widerruf, wenn überhaupt, nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. K treffe kein Verschulden an der Nichterfüllung der Fördervorgaben. Er habe erhebliche Eigenmittel in den Umbau investiert und dadurch bereits finanzielle Einbußen erlitten.. Schließlich erhebt K hilfsweise die Einrede der Entreicherung, da der Wert des umgebauten Schlachthofs erheblich gesunken sei. Der Wertverlust sei – dies trifft zu – bereits im Jahr 2015 eingetreten, als der Markt auf die anhaltenden Krisenlagen reagiert hat.

Bearbeitervermerk: Ein Widerspruchsverfahren ist hier aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ausnahmsweise nicht erforderlich.

Aufgabe: Hat die Klage des K Aussicht auf Erfolg?